



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE“

Neufassung

beschlossen in der

168. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022
befürwortet in der in der 172. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 18.01.2023

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-122

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 104

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Auswahlverfahren, Zulassung und Immatrikulation	3
§ 4	In-Kraft-Treten	3

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang „Psychologie“.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der fachbezogenen besonderen Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie in der geltenden Fassung, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die Bewerbenden über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (2) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn
 - a) Englisch im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B2 (GER) erreicht wurde, oder
 - b) Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
 - c) ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde.
- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. ²Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die oder der von der Studienkommission beauftragte Lehrende über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

§ 3 Auswahlverfahren, Zulassung und Immatrikulation

Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.